

**Zeitschrift:** Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde  
**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde  
**Band:** 27 (1937)  
**Heft:** 1

**Rubrik:** Ordnung für die Benützung des volkskundlichen Instituts

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wie dort ist es nicht gelungen: die Böschung ist zu steil und der Garten kam ganz in die Tiefe zu liegen. Aber diese Versunkenheit ist von eigenartigem, romantischem Reiz. Ein gewölbter Gang führt durch die Substruktionen des Rheinflügels abwärts, und über hölzerne Treppen in einem Vorbau gelangt man auf die untere Terrasse. Steinerne Stufen führen von da bis zum Strom hinab.

### **Ordnung für die Benützung des volkskundlichen Instituts.**

#### I. Allgemeines.

1. Das volkskundliche Institut der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde im Augustinerhof, Basel, besteht:
  - A. Aus der Bibliothek der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde.
  - B. Aus der Eduard Hoffmann-Krayer-Stiftung.
  - C. Aus den handschriftlichen Sammlungen, nämlich:
    - a) Volksliederarchiv.
    - b) Haus- und Siedlungsforschung.
    - c) Sammlung Aberglauben (Depositum Bächtold).
    - d) Sammlung Volksmedizin.
    - e) Kollektaneen Hoffmann-Krayer.
    - f) Sammlung der Enquête über die Schweizer. Volkskunde.
2. Das Institut ist das ganze Jahr geöffnet, ausgenommen während der Feiertage, einer 14-tägigen Revisionszeit und den Ferien des Sekretärs.
3. Das Institut ist Erwachsenen ohne weiteres, Schülern nur mit besonderer Erlaubnis des Obmanns zugänglich.
4. Für wissenschaftliche Forschung können vom Obmann besondere Arbeitsplätze zugewiesen werden.

Allen Interessenten stehen zur Benützung im Lesezimmer die Handbibliothek und die aufliegenden Zeitschriften ohne weiteres, die übrigen Bibliotheksbestände auf Bestellung zur Verfügung.
5. Alle Benützer sind zu sorgfältiger Behandlung der Bücher verpflichtet. Beschmutzte, beschädigte oder verlorene Bücher sind zu ersetzen oder zu vergüten.
6. Für die Benützung der handschriftlichen Sammlungen ist die Erlaubnis des Obmanns resp. des betr. Abteilungsvorstehers nötig. Das Recht der Verwendung und Veröffentlichung behält sich die Gesellschaft vor.

## II. Lesezimmer.

1. Das Lesezimmer ist geöffnet:

a) für Mitglieder der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde:

Dienstag, Mittwoch, Freitag 8—12 Uhr und 2—6 Uhr,  
Samstag . . . . . 8—12 Uhr und 2—5 Uhr.

b) für jedermann:

Dienstag, Mittwoch . . . . . 2—6 Uhr,  
Samstag . . . . . 2—5 Uhr.

Zugang zu andern Zeiten kann der Obmann gestatten.

(Über den Zugang für Studenten werden besondere Bestimmungen aufgestellt.)

2. Jeder Besucher hat sich in das aufliegende Besucherbuch einzutragen.
3. Die Benützung der im Lesezimmer aufgestellten Handbibliothek und der aufliegenden Zeitschriften ist jedem Besucher ohne weiteres gestattet. Die Bücher sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch wieder an ihren Ort zu stellen. Beschmutzte oder beschädigte Exemplare sind zu ersetzen oder zu vergüten.
4. Andere Bücher sind mittels Bestellscheins zu bestellen. Der Zutritt zu den Bibliotheksräumen ist untersagt.
5. Rauchen und laute Unterhaltung sind verboten.

## III. Ausleihe.

1. Bücher werden an Mitglieder der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde ohne weiteres, an Nichtmitglieder nur mit Erlaubnis des Obmanns ausgeliehen.
2. Für jedes Werk ist ein besonderer Leihzettel auszufüllen.
3. Es werden nicht mehr als sechs Bände gleichzeitig an denselben Benutzer ausgeliehen.
4. Die Leihfrist beträgt drei Wochen. Längere Leihfristen können nur vom Obmann bewilligt werden. Dieser kann auch Bücher vor Ablauf der Leihfrist zurückverlangen.
5. Werden Bücher nach auswärts ausgeliehen, so hat der Besteller die Portoauslagen zu tragen. Bestellscheine sind gleichzeitig mit der Bestellung oder sofort nach Empfang der Sendung einzusenden.

## **Maskenkrieger und Knaben im Schwabentriege von 1499.**

H. G. Wackernagel, Basel.

Nicht bloß durch verhältnismäßig wenige Feldzüge und Schlachten, sondern ebenso durch unzählige kleine Aktionen — durch Raub- und Rachezüge — sind die Kriege der alten Eidgenossen ausgetragen worden. Im großen und ganzen widmet die Geschichtsschreibung solch kleineren Aktionen nur geringe Aufmerksamkeit. Vom